Satzung

SC St. Tönis 1911/20 e.V.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: SC St. Tönis 1911/20 e.V.

Er hat seinen Sitz in 47918 Tönisvorst und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Die Farbe der Sportkleidung einzelner Abteilungen kann hiervon abweichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod

1. Der Austritt ist in Textform bis zum 30.11. zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

   a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
   b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
   c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
   d. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

   Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

   Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

   a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
   b. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

   Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge / Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner sind alle Mitglieder angehalten, sich bei den zwei Mal jährlich stattfinden Aufräumarbeiten auf dem Vereinsgelände zu beteiligen.

Beiträge werden in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Abteilungen erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

Die Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrags, der Gebühren und der Umlagen wird vom Gesamtvorstand festgelegt, wobei Umlagen in einem Zeitraum von 12 Monaten bis maximal der 2-fachen Höhe des jährlichen Grundbeitrags erhoben werden können. Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrags beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Vorschlag für die Höhe des Abteilungsbeitrag wird von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 10 Mitglieder-/ Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilung und den Mitgliedern des Gesamtvorstands. Jede Abteilung erhält einen Delegierten und dazu für je angefangene 30 Mitglieder einen weiteren Delegierten, wobei eine Abteilung nicht mehr als 40 % der gesamten Delegierten stellen darf. Zugrunde gelegt werden die Mitgliedermeldungen an den Landessportbund zum 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Delegierte und Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Delegierten der Abteilungen werden jährlich von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt; die Amtszeit der Delegierten einer Abteilung beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl der neuen Delegierten der jeweiligen Abteilung im darauffolgenden Jahr.

3. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll bis zum 30. April des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

   Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden

Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

   Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
   b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
   c. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
   d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
   e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
   f. Entgegennahme des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

   Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

10. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind allein die Delegierten sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Stimmen der Delegierten und der Abteilungsleiter sind auf gewählte Ersatzdelegierte übertragbar. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Neben den stimmberechtigten Delegierten kann jedes Vereinsmitglied an der Delegiertenversammlung teilnehmen und hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

11. Über sämtliche (Teil-)Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Finanzwart und dem Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Finanzwart sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan). Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt.

   Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

   Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand einen

Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur turnusgemäßen Neuwahl führt.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

   Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäfts-, Ehrungs-, Haus- und Platzordnung sowie Abteilungsordnung des Vereins) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

   Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.

   Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Versammlungen werden wie folgt protokolliert bzw. anderweitige Beschlüsse wie folgt dokumentiert: Der Ablauf ist durch die Protokollführung schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

   Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Abteilungsleitern.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

   a. Vorlage von Jahresberichten für die Delegiertenversammlung,
   b. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
   c. Vorschlags- und Entscheidungsrecht über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

3. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

2. Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Budgetverwalter. Eine andere Bezeichnung ist unschädlich, soweit die Abteilungsleitung aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche mindestens die nachgenannten Aufgaben des Abteilungsleiters, des Geschäftsführers und des Budgetverwalters übernehmen. Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen.

3. Der Abteilungsleiter hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten seiner Abteilung.
   Der Abteilungsleiter führt die Abteilung und vertritt sie nach außen und innen. Er beruft die Mitgliederversammlung der Abteilung, Abteilungssitzung und sonstige Sitzungen ein und leitet diese.

4. Bei Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art ist der Vereinsvorsitzende von der Abteilungsleitung zu informieren.

5. Bei folgenden Maßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Vereinsvorsitzenden durch die

Abteilungsleitung schriftlich einzuholen:

- Haushaltsplan
- Anträge aller Art, z.B. an Verbände oder die Stadt Tönisvorst
- Maßnahmen, durch die im Kalenderjahr voraussichtlich Einnahmen von mehr als 2.500,- Euro erzielt werden

6. Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, Sitzungen der Abteilungsleitung einzuberufen.

7. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist jährlich vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung und Veröffentlichung auf der Homepage einzuberufen. Daneben kann eine Einladung auch in anderen sozialen Medien des Vereins, durch Aushang im Schaukasten oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

   Dabei ist die von der Abteilungsleitung beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
   Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Abteilungsmitglied stimmberechtigt. Der 1. Vorsitzende des Vereins, ist persönlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er ist dort stimmberechtigt und kann bei Verhinderung einen Vertreter aus dem Vereinsvorstand entsenden.

   Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilung sind die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von großer Wichtigkeit.

8. Die Mitgliederversammlung der Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungsbudgetprüfer
   b. Entlastung der Abteilungsleitung
   c. Wahl und Abwahl der Abteilungsleitung und der Abteilungsbudgetprüfer
   d. Wahl und Abwahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins
   e. Beschlussfassung über eigene Anträge
   f. Entgegennahme des Haushaltsplans der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr
   g. Festlegung des Abteilungsbeitrags

9. Die Abteilungsleitung hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung der Abteilung einzuberufen, wenn das Abteilungsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder der Abteilung, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben oder der Vereinsvorstand die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Abteilungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Vereinsvorsitzenden unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11. Anträge zur Mitgliederversammlung der Abteilung müssen mit einer Frist von einer Woche schriftlich vor dem Versammlungstermin bei dem Abteilungsleiter eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder.

12. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse der Mitglieder- Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich durch Abstimmung mittels Handzeichen

durchgeführt.
Eine geheime, schriftliche Wahl erfolgt, wenn dies von 20% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Über diesen Antrag wird unmittelbar durch Handzeichen entschieden.

Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angekündigten Punkte sowie über fristgerecht eingegangene Anträge gefasst werden.

13. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Ämter müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet eins der Mitglieder während seiner Amtsperiode aus, wählt die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

14. Sollte bei den Wahlen zur Abteilungsleitung die Position des Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Budgetverantwortlichen nicht besetzt werden können, kann der Vereinsvorsitzende ein sich zur Verfügung stellendes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe betrauen, bis das fehlende Abteilungsvorstandsmitglied gewählt ist.

15. Weitere Gesichtspunkte die Abteilungen betreffend sind in der jeweiligen Abteilungsordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
   - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Tönisvorst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. April 2022 beschlossen und ist durch Vorstandsbeschluss vom 23. Juni 2022 in § 10 Abs. 2 und Abs. 9, in § 11 Abs. 6 sowie in § 13 Abs. 2 bis Abs. 15 zur Abhilfe von Beanstandungen des Registergerichts ergänzend bzw. abändernd beschlossen worden.
§7 wurde gemäß Delegiertenversammlung vom 26.04.2024 geändert.